

Martin Egger
Grossstadtrat FDP
Weinsteig 119
8200 Schaffhausen

martin-e@bluewin.ch

An den
Stadtrat der Stadt Schaffhausen
Stadthaus
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 21.11.2024

Kleine Anfrage «Warum verstösst die Umverteilungsmotion nicht gegen die Bundesverfassung und warum wurde sie nicht für ungültig erklärt?»

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen Stadträtinnen
Sehr geehrte Herren Stadträte

Am 18. November 2024 wurde im Kantonsrat eine einmalige Steuergutschrift pro steuerzahlende Person diskutiert. Diese Idee, wahrscheinlich angeregt durch die Überweisung der Umverteilungsmotion Nr. 1/2024 «Gutschrift für Schaffhauser*innen», scheiterte jedoch. Falls ich die Argumente der Finanzdirektorin richtig verstanden habe, verstösst eine Rückerstattung nach dem Giesskannenprinzip gegen die Bundesverfassung (BV). Nach meinen Internetrecherchen dürfte es sich dabei um den in Art. 127 Abs. 2 BV verankerten Grundsatz der «Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit» handeln.

Art. 127 Abs. 2 BV stellt ein fundamentales Prinzip des Schweizer Steuersystems dar: Steuerpflichtige sollen entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Staatshaushalts beitragen. Dieses Prinzip gewährleistet eine gerechte und verhältnismässige Verteilung der Steuerlast. Es spiegelt nicht nur eine rechtsstaatliche, sondern auch eine soziale und wirtschaftliche Ordnung wider, die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts – beispielsweise in BGE 133 I 206 – ausdrücklich gestützt wird.

Nach meinen Recherchen und einer laienhaften juristischen Einschätzung verstösst eine einheitliche Pro-Kopf-Rückerstattung von Steuergeldern gegen grundlegende Prinzipien der

Steuergerechtigkeit. Ein fixer Rückerstattungsbetrag ignoriert die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, untergräbt das Progressionsprinzip und widerspricht dem Grundsatz, dass Steuerbeiträge proportional zur finanziellen Lage der Steuerpflichtigen erhoben werden sollten. Zudem missachtet sie die soziale Dimension der Besteuerung und strapaziert die Solidarität zwischen den Steuerzahlenden, da ursprüngliche Steuerbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Gestützt auf die wiederholt betonte Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Pro-Kopf-Rückerstattung verfassungsrechtlich nicht zulässig. Sie verstösst gegen die Grundsätze von Art. 127 Abs. 2 BV und gefährdet die soziale und gerechte Ausgestaltung des Schweizer Steuersystems.

Gemäss Auskunft des Büros wurde die Umverteilungsmotion vom Rechtsdienst der Stadt Schaffhausen als motionswürdig eingestuft. In der Stellungnahme des Stadtrats vom 6. August 2024 wird jedoch kein Bezug auf den erwähnten Art. 127 Abs. 2 BV genommen. Nach meiner Einschätzung hätte die Motion jedoch aufgrund der genannten Gründe für ungültig erklärt und gar nicht erst behandelt werden dürfen.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Umverteilungsmotion die traurige Tradition der Umverteilungsturbos aus dem linksgrünen Lager konsequent weiterverfolgt. Dass jedoch die GLP und die Mitte diesem Ansatz ihre Unterstützung gewähren, bestätigt einmal mehr die äusserst besorgniserregende opportunistische Haltung dieser Parteien.

Aufgrund der dargestellten Situation bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde in der Stellungnahme des Stadtrats vom 6. August 2024 kein Bezug auf Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung genommen?
2. Warum verstösst aus Sicht des Stadtrats die Umverteilungsmotion «Gutschrift für Schaffhauser*innen» nicht gegen Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung?
3. Mit welchen Argumenten begründet der Stadtrat die Gültigkeit der Motion?
4. Sollte der Stadtrat zum Schluss kommen, dass die Motion nicht gültig ist, welche Schritte beabsichtigt er, um die Motion nachträglich für ungültig zu erklären?

Besten Dank im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse



Martin Egger